Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 3

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürcher, kantonale Perordung

über die

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Beschluß des Regierungsrates vom 9. 18. März 1918.)

§ 1. Zur Schlichtung von Kollettivstreitigkeiten zwischen Arbeitzebern und Arbeitnehmern über das Arbeitzvershältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits oder Normalarbeitsverträgen werden im Kanton Zürich bis zum Infrasttreten des kantonalen Gesetzes über das Einigungsamt drei Einigungskom missionen, je eine für die Bezirke Zürich, Affolstern und Dielsdorf, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen u. Bülach, bestellt.

Sitz dieser Einigungskommissionen sind die Bezirkshauptorte Zürich, Meilen und Winterthur. Die Kommissionen haben das Recht auch in andern Gemeinden der ihnen unterstellten Bezirke zu verhandeln.

§ 2. Jede Einigungskommission besteht aus einem Präsidenten, bessen Stellvertretern und den Beisitzern.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten der Kommission und je mehrere Stellvertreter.

Er stellt nach Borschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände eine Liste von Beisitzern auf, die aus dem Gewerbestand, dem Handelsstand und der Industrie zu wählen sind.

Im einzelnen Fall beruft der Präsident aus der betreffenden Arbeitsbranche je einen Bertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer ein.

Das nötige Kanzleipersonal wird auf Antrag des Präsidenten vom Regierungsrat gewählt.

Der Präsident ist überdies besugt, von sich aus oder auf Begehren einer Partei noch weitere Sachverständige, auch Frauen oder niedergelassene Ausländer, beizuziehen.

§ 3. Die Kommissionen lassen ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligter eintreten. Der Präsident versucht zunächst, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizusühren. Ist dies nicht möglich, so ordnet er die Durchführung des weitern Versahrens an.

Die Verhandlungen vor der Kommission werden mündstich geführt. Alle von der Kommission Vorgeladenen sind bei Buße von 3—50 Fr. verpslichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Die Kommission hat die Ursachen und näheren Um-

stände des Streitfalles zu erforschen, die einzelnen Streitspunkte festzustellen und und ist berechtigt, zur Aufklärung des Tatbestandes auch Zeugen einzuvernehmen, Sachsverständige zu befragen oder Gutachten einzuholen.

§ 4. Nach Schluß der Verhandlungen und Erhebungen macht die Kommission den Parteien einen Versgleichsvorschlag, und setzt ihnen, wenn der Vorschlag nicht sofort angenommen oder abgelehnt wird, eine Frist von drei Tagen, um ihre Erklärungen abzugeben.

Wird der Vorschlag angenommen, so werden die Aften der Volkswirtschaftsdirektion übermittelt.

Wird der Borschlag von einer oder von beiden Parteien abgelehnt, so erstattet die Kommission einen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion mit kurzer Begründung ihres Vorschlages. Diese veröffentlicht ihn im Umtsblatt.

§ 5. Das Berfahren vor der Bermittlungs: fommiffion ift für die Barteien unentgeltlich.

§ 6. Errichten mehrere Arbeitgeber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten an Stelle der amtlichen in Tätigkeit.

§ 7. Die Parteien können den Einigungskommissionen die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedsfprüche zu fällen.

§ 8. Die Präsidenten und Mitglieder der Kommisssionen werden für ihre Sitzungen wie die Mitglieder des Kantonsrates entschädigt.

Das Kanzleipersonal, die Experten und Zeugen werden analog den Ansätzen des Rechtspflegegesetzes und der Gebührenordnung für die Bezirksgerichte entschädigt.

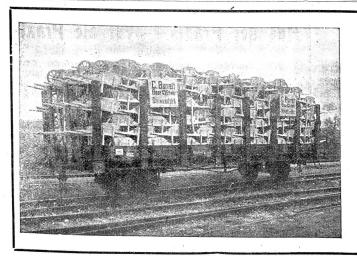
Diese Entschädigungen werden vom Staate getragen. § 9. Diese Berordnung tritt nach der Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Mit ihrer Volkziehung wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

Husstellungswesen.

Die Eröffnung der Schweiz. Wertbundausstellung in Zürich ist endgültig auf den 18. Mai (Pfingstsamstag) festgesetzt.

Kunstgewerbe. Die Dauer der Ausstellung von Schülerarbeiten der Kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich wird bis zum 21. April 1918 verlängert. Besuchszeit 10—4 Uhr ununterbrochen. Eintritt frei.

Die Schweizer Mustermesse in Basel wurde am Montag, 15. April eröffnet. Der öffizielle Tag (an dem



G.Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

5

Karreten, Stielwaren Fasshahnen Haushaltungsartikel Nähfadenspulen Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export, Telegramm-Adresse: Barrett Baar, Telephon 714.

B. Beck Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telephon Telegramm-Adresse: PAPPBECK PIETERLEN. empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt - Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappen.

die Behörden des Bundes und des Kantons empfangen werden) fällt auf den 18. April. Am 20. und 21. April (Journées Romandes) werden die Gäste aus der welschen Schweiz festlich in der Rheinstadt bewillkommt. Der 24. April (Auslandschweizertag) wird sich zum Trefftag für zahlreiche Schweizer in der Fremde ausgestalten. Aus den Bestimmungen des Meffeprogramms seien hier die zunächst wichtigsten erwähnt: Einkäufer haben täglich von morgens 8 bis abends 7 Uhr Zutritt (Sonntags 10-7 Uhr). Das Publifum wird nur nachmittags von 2—7 Uhr zugelaffen (Sonntags 10—7 Uhr). Die Ein= trittspreise sind wie folgt festgesett: Die Nachmittags= Eintrittsfarte fostet an Werftagen 1 Fr., am Sonntag, den 21. April 1 Fr., am Sonntag, den 28. April 50 Rappen. Die Nachmittags = Eintrittskarte für die ganze Dauer der Meffe kostet 5 Fr. Der Meffekatalog (ent= haltend: Alphabetisches Register, Gruppenliste und Bezugsquellenregister) wird zu 1 Franken abgegeben. Das Quartierbureau befindet sich auf dem Zentralbahnplat bei der Reiseagentur Meiß & Co., das Ausfunftsbureau in den Meffehallen I und II.

Durch Vereinbarung mit der Leitung der Muster= meffe Bafel ift dem Schweizerischen Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich in Ber-bindung mit dem Berein Schweizerischer Maschinenindustrieller der offizielle Austunfts= Dienst, soweit er sich auf die Tätigkeit dieser Bureaus beziehen fann, übertragen worden.

Das betreffende Auskunftsbureau liegt im Mittelbau der Messegebäude. Hierdurch wird auch Gelegenheit gegeben, daß diejenigen Industrien, deren Natur eine direfte Beteiligung an der Messe nicht wohl zuläßt, ebenfalls Rugen aus dieser wirtschaftlich wichtigen Meffe ziehen fonnen.

Verschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt hat ihren Betrieb am 1. April aufgenommen. Un diesem Tage waren 31,111 Betriebe als der obligatorischen Versicherung unterstellt eingetragen. Das Personal der Unftalt zählt 109 Angestellte für die Zentral Berwaltung in Luzern und 271 Angestellte für die 20 Agenturen, somit insgesamt 380 Angestellte. In der ersten Betriebswoche sind der Anstalt 1033 Unfälle gemeldet worden, die sich wie folgt verteilen: Betriebs = Unfälle: Todesfälle 2; Invaliditätsfälle 4; leichtere Unfälle 964. Nichtbetriebs-Unfälle: Todesfälle 1; Invaliditätsfälle 0; leichtere Un-fälle 62. Zusammen 1033. In den obigen Angaben sind nicht inbegriffen die Unfälle bei den Bundesbahnen, der Post= und Telegraphenverwaltung.

Eine Erhöhung der Gebäudeschakungen im Ranton Luzern hat der Regierungsrat angeordnet mit Wirksam= feit vom 1. April an, und zwar prozentual in der Weise, daß die Schatzungen vor dem Jahre 1915 um 30 %, aus dem Jahre 1915 um 25 %, aus dem Jahre 1916 um 20 % und aus dem Jahre 1917 um 10 % erhöht werden.

Die Anschaffung einer neuen Orgel für Ganach (Thurgau) wurde von der evangelischen Kirchgemeinde beichloffen.

Preisaufichlag auf Schiefertafeln. Gezwungen durch die immer mehr sich geltend machende Verteuerung der Rohmaterialien und Arbeitslöhne tritt für Schiefertafeln ein Preisaufschlag ein.

Holznutzungen im Jahre 1917. In den Staals-waldungen der schweizerischen Kantone kamen im Jahre 1917 206,793, in den Gemeinde- und Korporationswaldungen 2,046,328 m3 jur Rutzung (Saupt: und Zwischennutzung). Während die Nutzungen im Staats wald gegenüber dem Vorjahre um 3653 m3 zurückstehen, find sie in den Gemeinde- und Korporationswaldungen um 33,524 geftiegen. In den erftern verzeigen 5 Rantone übernutzungen von zusammen 9,8 Prozent der normalen Jahresnutzung; bei den letztern haben 13 Kantone übernutungen aufzuwetsen von im ganzen 27 Prozent einer normalen Jahresnutzung. Dret Kantone weisen Einsparungen von im ganzen 23 % auf. Es wird badurch die gesamte übernutzung ausgeglichen bis auf rund 40,000 Rubikmeter ober rund 4% einer normalen Jahresnutzung. In den Brivatwaldungen beträgt die Mehrnutzung im gangen das 6-fache ber Jahresnutzung vor dem Kriege.

Partett- und Chaletfabrit A. . G. in Bern. Die ordentliche Aftionärversammlung war von 12 Aftionären besucht, die 827 Aftien vertraten. Jahresbericht und Rechnung für 1917 wurden genehmigt und die Dividende auf 8% (gegenüber 5% im Borjahr) festgesest. Die statutarischen Tantiemen betragen 3043 Fr. 9326 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

A.-G. Möbelfabrik Horgen = Glarus. Nach Bor= nahme von Abschreibungen von rund 50,000 Fr. beantragt der Berwaltungsrat für das Jahr 1917 die Ausrichtung einer Dividende von 6% gegen 0% in den beiden Vorjahren.

Schweizerische Gasgesellschaft A.-G., Glarus. Das Unternehmen erzielte 1917 einen Reingewinn von rund 211,600 Fr. (gegenüber 210,500 Fr. im Borjahr). Mit Rücksicht auf die obwaltenden Beitverhaltniffe beantragt ber Berwaltungsrat, ben Gewinnsaldo wie im Borjahr für Abschreibungen zu verwenden. Das Aftien Rapital (6 Mill. Fr.) bletbt somit wiederum ohne Berginfung.

Aus der Praxis. — Für die Praxis. Fragen.

Berfaufe, Saufch: und Arbeitegefuche merden NB. Gerfangs, Tanigs und Arbeitagesinge werden nnter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen ge-hören in den Inserenteil des Blattes. — Den Fragen, welche "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cis. in Marken (für Zusendung der Össerten und wenn die Frage mit Abresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cis. beilegen. Wir sind ge-nötigt, wegen Erhöhung der Postgebühren diese Taxen einzussühren. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

245. Wer liefert einen 16 m langen Gurt, 25 cm breif, nebst Becher dazu für einen Sägemehltransport? Offerten an Haab & Gie., Sägewerk, Wolhusen.
246. Wer liefert Glastuch von 60 cm Länge, Breite 7 cm, in 2-3 Nuinmern? Offerten mit Mustern an Fris Niederhauser,

Wolfwil (Solothurn).

247. Wer hatte eine größere Partie gut erhaltene Gerüft-träger abzugeben? Offerten an Hermann Schmid, Baugeschäft, Rohr b. Aaran.